



Bitte beachten:
 Nur vollständig ausgefüllte Anträge
 können bearbeitet werden!

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 3 Nrn. 1 od. 2 LStVG)
 (bei über 1000 erwarteten Besuchern zeitgleich oder bei nicht fristgemäßer Erstattung der Anzeige nach Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) Schankerlaubnis
 (notwendig wenn der Veranstaltung keine permanente Gaststättenerlaubnis für Veranstaltungsort und -zeit besitzt)

1. Angaben zum Antragsteller

Veranstalter/-in (Name, Vorname; Firma; Verein; Behörde)

bei Firma, Verein, Behörde: vertreten durch (Name, Vorname)		E-Mail
vollständige Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		Fax
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Gesamtverantwortlicher -während der gesamten Veranstaltung vor Ort- (evtl. Anschrift)		Handynummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)

War oder ist ein Strafverfahren anhängig? nein ja

War oder ist ein Bußgeldverfahren wg. Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? nein ja

War oder ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? nein ja

2. Angaben zur Veranstaltung

Art / Anlass der Veranstaltung (z. B. Theater, Konzert, Disco, Festzelt, Open Air, Straßenfest etc.)	Name der Veranstaltung
Wochentag, Datum der Veranstaltung (Beginn / Ende, tägl. von ... bis ...)	
Datum und Uhrzeit Aufbau (ggf. vonbis....)	Datum und Uhrzeit Abbau (ggf. vonbis....)
Zielgruppe der Veranstaltung	

Erstmalige Veranstaltung? nein ja

Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist vorhanden bzw. wird noch abgeschlossen? nein ja

Eintrittsgeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ € pro Person	Ü 18 – Veranstaltung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Max. Zahl der erwarteten Personen?	Anzahl Sitzplätze?
--	--	------------------------------------	--------------------

Werbung?

Wie wird die Veranstaltung beworben? Flyer Zeitung Mitteilungsblatt Internet/Facebook Radio Plakate/Aushänge

Wie großflächig wird geworben? Gemeinde Landkreis überregional _____

3. Angaben zum Veranstaltungsort (Bitte immer einen detaillierten Lageplan beilegen!)

Veranstaltungsort (genaue Anschrift, ggf. Flur-Nr.)

Eigentümer des Veranstaltungsortes (Name und Anschrift, ggf. Ansprechpartner)

Findet die Veranstaltung in einem Gebäude statt?
 nein ja: Fläche in m² _____ Bezeichnung des Gebäudes _____

Findet die Veranstaltung teilweise oder ganz im Freien statt?
 nein ja: Fläche in m² _____ Wird ein Zelt verwendet? nein ja Fläche in m² _____
 (Ab 75 m² muss die bautechnische Abnahme beim Landratsamt gesondert beantragt werden.)

Findet die Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund statt? nein ja

Parkplätze stehen auf dem Gelände zur Verfügung _____ Anzahl müssen auf öffentlichem Verkehrsgrund parken

4. Beschreibung der Veranstaltung

Musikdarbietungen?

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Musikrichtung/Gruppenname _____		
	Live-Musik? <input type="checkbox"/> nein: DJ <input type="checkbox"/> ja	Verstärker? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Soundcheck (Tage, Zeiten) _____

Wird eine Bühne aufgebaut? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Fläche in m ² _____		Wird eine Tanzfläche aufgebaut? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Fläche in m ² _____	
Aktivitäten? (z.B. Festzug, Tombola, Hüpfburg, Karussell, Verkaufsstände etc.)			
Lärmschutzbeauftragter - Verantwortlicher für den Lärmschutz während der Veranstaltung (Name, Anschrift, Handynummer)			
5. Gastronomie			
Getränke? – Preisliste bitte beilegen!			
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nichtalkoholische: _____ <input type="checkbox"/> alkoholische: _____ <small>(Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken müssen auch nichtalkoholische Getränke angeboten werden!)</small>	
Barbetrieb? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Uhrzeit (tägl. von – bis) _____			
Wird eine Schankanlage betrieben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Ist die Schankanlage von einem Sachkundigen abgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Ist eine Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Speisen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: welche: _____			
Bei gewerblich tätigen Personen: Alle Personen, die Speisen zubereiten oder in Verkehr bringen, haben eine Bescheinigung nach den §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. ehrenamtlichen Helfern wird der „Leitfaden Sicherer Umgang mit Lebensmitteln“ zur Kenntnis gegeben?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Wird eine Anlage mit Flüssiggas betrieben (Heizstrahler, Grill etc.)?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Toiletten? Anzahl: Damentoiletten _____ Herrentoiletten _____ Urinale _____ Behinderten-WC _____ Personaltoilette _____ Bereitstellung im <input type="checkbox"/> Gebäude <input type="checkbox"/> Toilettenwagen			
<small>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gem. § 12 GastG gestattet werden kann, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt. Ein besonderer Anlass kann sein, z. B. ein Vereinsjubiläum, eine kulturelle Veranstaltung oder ähnliches. Auf die Erteilung einer Erstattung besteht <u>kein Rechtsanspruch</u>. Die Gestattung kann außerdem nur erteilt werden, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung im ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden. Schankanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn Sie vorher von einem Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch- und Trinkwasserversorgung vorhanden sind.</small>			
6. Jugendschutz			
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:			
<input type="checkbox"/> Einlasskontrolle/Mindestalter ab _____ Jahre <input type="checkbox"/> Einlasskontrolle durch Stempel / verschiedenfarbiger Armbänder <input type="checkbox"/> Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke <input type="checkbox"/> 24 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss <input type="checkbox"/> _____			
Jugendschutzbeauftragter - Verantwortlicher für den Jugendschutz während der Veranstaltung (Name, Anschrift, Handynummer)			
7. Ordnungsdienst			
Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt?			
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja: Anzahl der Ordnungskräfte: _____:	
Eigene Ordnungskräfte? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Handynummer: _____			
Professionelle Security-Firma? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Name, Anschrift, Handynummer: _____			
Erklärung: Hiermit versichere ich, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Insbesondere die Gestattung kann zurückgenommen werden, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die beiliegenden Hinweise () zur Kenntnis genommen habe bzw. diese rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Kenntnis nehmen und beachten werde. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.			
Ort, Datum		Unterschrift	

Wird vom Markt Zapfendorf ausgefüllt	
Die Veranstaltung bzw. Vergnügung ist gem. Art. 19 LStVG	
<input type="checkbox"/> erlaubnispflichtig (Erlaubnisbescheid wird erstellt) <input type="checkbox"/> nicht erlaubnispflichtig, aber <input type="checkbox"/> Auflagenbescheid wird erstellt	
Eine Gestattung gem. § 12 GastG wird	
<input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> mit Auflagen <input type="checkbox"/> nicht erteilt: _____	
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel

zur Anzeige bzw. Antragspflicht:

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer mind. 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen, ansonsten ist eine Erlaubnis notwendig, die wegen Fristversäumnis abgelehnt werden kann. Bei Veranstaltungen mit mehreren hundert Besuchern empfiehlt es sich die Veranstaltung mind. 4 Wochen vorher anzuzeigen.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 - die erforderliche Anzeige (siehe Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG) nicht fristgemäß erstattet wird,
 - eine motorsportliche Veranstaltung durchgeführt werden soll,
 - eine Veranstaltung außerhalb der dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) **muss der Gemeinde mind. 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zugehen**, ansonsten kann er wegen Fristversäumnis abgelehnt werden.

zu Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenverkehrsgrund:

Findet die Veranstaltung auf öffentlichem Straßenverkehrsgrund statt, ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Erlaubnis nach der StVO notwendig. Dies gilt auch, wenn ein Parkverbot (z.B. für die Freihaltung der Rettungswege), eine Geschwindigkeitsbeschränkung (z.B. wenn der Veranstaltungsort nahe an einer Straße liegt) oder eine Straßensperrung bzw. Umleitung benötigt wird. => **Dafür ist ein gesonderter Antrag an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen.**

zum Lärmschutz:

Der Lärmpegel darf während der Tageszeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht 70 dB (A) überschreiten. Ab 22.00 Uhr darf ein Lärmpegel von 55 dB (A) nicht überschritten werden. Diese Pegel werden im Freien vor den nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. Fenstern gemessen. Die kurzzeitigen Geräuschspitzen dürfen die o.g. Werte um nicht mehr als 20 dB (A) am Tag und 10 dB (A) nachts übersteigen.

Für die Veranstaltung ist ein Lärmschutzbeauftragter zu bestellen, der während der Dauer der Veranstaltung ständig über Handy erreichbar sein muss. Er hat die Einhaltung der Lärmpegel zu überwachen und muss der Nachbarschaft und den Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

zum Jugendschutz:

Für die Veranstaltung ist ein Jugendschutzbeauftragter zu bestellen. Dieser muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und nüchtern sein. Der Jugendschutzbeauftragte ist während der Veranstaltung für die Beachtung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der zusätzlichen Auflagen/Hinweise, die für die Veranstaltung hinsichtlich des Jugendschutzes getroffen werden. Jedem Mitarbeiter/Helfer sind die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen bekannt zu machen.

Dabei sind von zentraler Bedeutung (gesetzliche Verpflichtungen des Veranstalters):

§ 3 Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung von Vorschriften)

§ 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)

- Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Produkte sind zu beachten.

§ 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)

- Grundsätzlich sollten aus Gründen der Alkoholprävention nichtalkoholische Getränke günstiger sein als alkoholische. Ein alkoholfreies Getränk muss jedoch auf jeden Fall bezogen auf die gleiche Menge billiger als die alkoholischen Getränke angeboten werden.

§ 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)

- An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 Nr. 2 GastG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- Alle Aktionen zur Trinkanimation wie Trinkspiele, Flatrates oder sonstigen Aktionen die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, sind zu unterlassen (in Auslegung des § 20 Nr. 2 GastG besteht auch hier eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

§ 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)

- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände (auch auf dem Parkplatz) ist der Veranstalter zu gelegentlichen Kontrollen verpflichtet, insbesondere um den Konsum von Alkohol (§ 9 JuSchG) bzw. Tabakwaren entgegen dem Jugendschutz zu unterbinden.

HINWEISE

Für Fragen zum Jugendschutz steht Ihnen das Landratsamt Bamberg, Fachbereich 22 Jugend und Familie, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Tel. 0951/85-531 zur Verfügung. **Die Veranstaltung kann von Mitarbeitern des Amtes für Jugend und Familie und/oder der Polizei besucht werden.**

zur Bestuhlung von Zelten bzw. Veranstaltungsflächen:

Die Bestuhlung hat nach dem im Zeltbuch hinterlegten bzw. für die Versammlungsstätte festgelegten Bestuhlungsplan zu erfolgen, soweit einer vorhanden ist. Ist kein Bestuhlungsplan vorhanden bzw. soll abweichend von diesem bestuhlt werden, sind für eine Bestuhlung die einschlägigen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten. Fragen zur Versammlungsstättenverordnung bzw. der Bestuhlung von Veranstaltungsflächen beantwortet das Landratsamt Bamberg, Fachbereich Bauordnung, Tel. 0951/85-444.

zu Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen ab Veranstaltungsbeginn bis zum Schluss der Veranstaltung bzw. bis die letzten Besucher die Veranstaltung verlassen haben funktionstüchtig und in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden. Auf die Toilettenanlagen ist durch eine ausreichende Anzahl deutlicher Hinweisschilder hinzuweisen und der Weg zu den Toiletten ist ab Eintritt der Dämmerung ausreichend zu beleuchten.

Beim Ausschank in Bierzelten oder auf Freiflächen kann z. B. je angefangene 350 m² Schankfläche für Männer mindestens 1 Spültoilette und 2 Urinalbecken (oder 2 lfd. m Rinne) und für Frauen mindestens 2 Spültoiletten verlangt werden.

zum Ordnungsdienst:

1 Ordner ist für je 100 zu erwartende Veranstaltungsbesucher einzusetzen. Auf Ordner kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung klein gehalten wird bzw. die Veranstaltung einen konservativ-kulturellen Hintergrund (Bürgerfeste etc.) besitzt. Die eingesetzten Ordner sollen einheitlich gekleidet und erkennbar sein.

Allgemeine Hinweise:

- Für die Veranstaltung ist ein **Gesamtverantwortlicher** bestellen. Dieser muss während der Dauer der Veranstaltung ständig über Handy erreichbar sein.
- Die Ein- bzw. Ausgänge der Räumlichkeiten sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten. Rettungs- oder Fluchtwege dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt werden. Die Fluchtwege dürfen nicht durch Bauten, Fahrzeuge, Dekorationen, Sitzgelegenheiten, Tische, Zigarettenautomaten, Leergut etc. verstellt werden. Schläuche und Leitungen müssen z.B. durch Abdeckung gegen Stolpern abgesichert werden. Die Standorte von Toiletten oder Verkaufsständen sind so zu wählen, dass die Flucht- und Rettungswege nicht von wartenden Personen blockiert werden. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mind. 3,50 m breite Fahrgasse zur Örtlichkeit der Veranstaltung ständig freigehalten werden.
- **Empfohlen wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.**
- Darbietungen, die gegen straf- oder bußgeldrechtliche Vorschriften verstoßen, sind unzulässig. Das Gleiche gilt für jugendgefährdende Darbietungen, soweit die Veranstaltung Jugendlichen zugänglich ist.
- Für die Sauberkeit im Umfeld des Veranstaltungsbereiches sowie der Parkplätze ist der Veranstalter verantwortlich.
- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Teilnehmer, des Personals, der Besucher und die Einhaltung evtl. verfügbarer Anordnungen der Sicherheitsbehörde verantwortlich. Er hat hierzu alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Von besonderen Vorkommnissen hat er die Polizeiinspektion Bamberg-Land, Tel. 0951/9129-0 zu benachrichtigen.
- Es ist untersagt, offene Feuerstellen zu betreiben, brennende Kerzen, Fackeln, Laternen, sonstiges offenes Licht, feuergefährliche Effekte, abbrennen pyrotechnischer Gegenstände oder explosive Stoffe zu verwenden oder auch nur in den Veranstaltungsbereich zu bringen.
- Die Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) ist einzuhalten.

Checkliste für vorzulegende Unterlagen:

- Lageplan
- Preisliste

eventuell zusätzlich:

- Liste der beteiligten Gruppen (Infostände)
- Beiblatt für zusätzliche Angaben
- Versicherungsnachweis bzw. Veranstaltung ist von der Partei-/Kirchen-/Vereinsversicherung abgedeckt